

Juristische Fakultät
Prof. Dr. Jörg Kinzig
Lehrstuhl für Strafrecht und
Strafprozessrecht
Stellv. Direktor des Instituts für Kriminologie

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



Prof. Dr. Jörg Kinzig · Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen

Telefon: 0 70 71 · 29 78115

Telefax: 0 70 71 · 29 5258

Homepage: <http://www.jura.uni-tuebingen.de/kinzig>

e-mail: Joerg.Kinzig@jura.uni-tuebingen.de

Misshandlung und Missbrauch in pädagogischen Einrichtungen Strafrechtliche und Kriminologische Aspekte

Statement anlässlich der von der Universität Bonn
am 7.5.2010 veranstalteten Podiumsdiskussion*

I. Einleitung

Seitdem Ende Januar der Rektor des Berliner Canisius-Kollegs Fälle von Missbrauch an seiner Einrichtung publik gemacht hat, wird die Öffentlichkeit fast täglich mit neuen Hiobsbotschaften gleicher oder ähnlicher Art konfrontiert: Gravierendes Fehlverhalten kirchlicher und schulischer Amtsträger, so der Eindruck, ist deutschlandweit und in pädagogischen Einrichtungen aller Art zu finden: von den von Jesuiten getragenen Institutionen wie dem Canisius-, aber auch dem Aloysius-Kolleg hier in Bonn, bis hin zu einem prominenten Beispiel sogenannter Reformpädagogik: der Odenwaldschule. Berichte über einen verbreiteten Missbrauch in Kinderheimen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR treten hinzu. Darüber hinaus werden vergleichbare Fälle aus anderen Staaten Europas, ja inzwischen, wie es scheint, der ganzen Welt gemeldet: Stellvertretend seien hier nur Österreich, die Schweiz, Norwegen, Irland, aber auch die USA und der Kontinent Afrika genannt.

So vielfältig wie die uns geradezu überschwemmenden Nachrichten fallen die Rezepte aus, die zur Aufklärung bereits begangener, aber auch zur Verhinderung zukünftiger Vorfälle dieser Art propagiert werden: Da werden Missbrauchsbeauftragte aller Art eingesetzt, runde Tische gebildet, Hotlines geschaltet. In strafrechtlicher Sicht finden sich Forderungen nach der Erhöhung der Strafraumen, der Verlängerung oder gar Abschaffung der Verjährung bis hin zu allgemeinen Anzeigepflichten bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs. Eine durchaus verwirrende Vielfalt.

Mein Anliegen ist es, Ihnen in den nächsten Minuten einige Basisinformationen zu den strafrechtlichen wie kriminologischen Aspekten von „Misshandlung und

* Bei diesem Text handelt es sich um die um wenige Fußnoten ergänzte Vortragsfassung des anlässlich der Podiumsdiskussion am 7.5.2010 gehaltenen Statements.

Missbrauch in pädagogischen Einrichtungen“ zu vermitteln. Dabei möchte ich nach dieser Einleitung in drei Schritten vorgehen. Zunächst werde ich überblicksartig das strafrechtliche Instrumentarium aufzeigen, das zur Ahndung von Misshandlung und Missbrauch zur Verfügung steht. Danach werde ich einige kriminologische Informationen zu der Verbreitung dieser Straftaten liefern, bevor ich abschließend die derzeit in der Öffentlichkeit diskutierten Reformvorschläge rechtlicher Art vorstellen und bewerten möchte.

II. Das strafrechtliche Instrumentarium zur Ahndung von Misshandlung und Missbrauch

Deutlich zu kurz kommt in der allgemeinen Diskussion meines Erachtens bisher der Umstand, dass nicht nur in der juristischen Bewertung streng zwischen (zumeist körperlicher) Misshandlung einerseits sowie sexuellem Missbrauch andererseits unterschieden werden muss.

Zur Verdeutlichung ein prominentes Beispiel: Wenn dem derzeit noch amtierenden Bischof von Augsburg, Walter Mixa, laut Zeitungsberichten vorgeworfen wird, er habe in seiner Zeit als Stadtpfarrer in den 70er und 80er Jahren mehrere Heimkinder geohrfeigt und geschlagen¹, wären diese Vorfälle in strafrechtlicher Hinsicht nicht als sexueller Missbrauch, sondern gegebenenfalls als Körperverletzungen oder auch Misshandlungen einzuordnen.

Angesprochen ist damit die Unterscheidung zwischen den Körperverletzungsdelikten, normiert in den §§ 223 ff. StGB, und den Sexualstraftaten, die man in den §§ 174 ff. StGB findet. Unter den Körperverletzungsdelikten verdient in unserem Zusammenhang die in § 225 StGB geregelte Misshandlung von Schutzbefohlenen besondere Beachtung. Danach wird derjenige, der eine Person unter achtzehn Jahren, die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, quält oder roh misshandelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Interessanterweise scheint dieser Tatbestand wie auch die Körperverletzungsdelikte generell in der Vergangenheit auf Lehrer und ähnliche Erziehungspersonen kaum angewendet worden zu sein. Dies hängt sicherlich damit zusammen, dass körperliche Übergriffe auf Kinder und Jugendliche innerhalb pädagogischer Einrichtungen vor allem in den vergangenen Jahrzehnten nicht angezeigt worden sind. Sie sind also im sogenannten Dunkelfeld geblieben.

Im Dunkelfeld verblieben diese Taten aber beileibe nicht nur, weil den Opfern

¹ Süddeutsche Zeitung vom 31.3.2010, <http://www.sueddeutsche.de/bayern/281/507440/text/>. Am Tag der Podiumsdiskussion wurde freilich zusätzlich bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Ingolstadt gegen Mixa „Vorermittlungen“ wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs eingeleitet habe, vgl. Frankfurter Rundschau vom 8.5.2010.

der Mut zur Anzeige gefehlt hätte, sondern weil die Ausübung von Gewalt als „Erziehungsmethode“ bis in die jüngste Zeit weitgehend akzeptiert war.

Ein früher aus der Literatur stammender Beleg für diese These findet sich im Grünen Heinrich von Gottfried Keller aus dem Jahre 1825. Dort berichtet der Autor über den Oberschulmeister: „und er fiel über mich her und schüttelte mich eine Minute lang so wild an den Haaren, daß mir Hören und Sehen verging. ... Als ... der Schulmeister sah, daß ich nur erstaunt nach meinem Kopfe langte, ohne zu weinen, fiel er noch einmal über mich her, um mir den vermeintlichen Trotz und die Verstocktheit gründlich auszutreiben. Ich litt nun wirklich.“

Bis weit ins 20. Jahrhundert nahm an derartigen Gewalttätigkeiten, wurden sie nur mit dem Willen zur Erziehung begründet, keinen Anstoß. So hat noch im Jahre 1976 der Bundesgerichtshof betont, dass „der Lehrer einer Volksschule oder der Erzieher in einer Erziehungsanstalt oder in einem Kinderheim“, der „einen Schüler oder Zögling mit schmerzhaften Schlägen züchtigt“ kraft Gewohnheitsrechts unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt sein kann.² Ganz konkret blieb in diesem Fall ein angeklagter geschäftsführender Heimleiter straffrei, der acht Jungen im Alter von 10-14 Jahren jeweils mit dem Rohrstock drei bis sieben rote Striemen verursachende Schläge auf das Gesäß verpasste.

Die Entwicklung hin zum Ideal einer gewaltfreien Erziehung hat sich erst allmählich und in den letzten Jahren vollzogen. So wurde im Jahr 1998 in das Bürgerliche Gesetzbuch ein Passus aufgenommen, der entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, verbot.³ Erst seit dem Jahr 2000 stellt das Gesetz präziser klar, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ heißt es jetzt in § 1631 Abs. 2 BGB.⁴

Dass also Taten aus den 60er und 70er Jahren im historischen Kontext gesehen werden müssen, scheint mir bei der jetzigen Diskussion häufig vergessen zu werden.

Kommen wir von den Misshandlungen zu den anders gelagerten Fällen sexuellen Missbrauchs. Zur Sanktionierung derartiger Vorfälle verfügt das Strafrecht über ein feines Instrumentarium. Einen Eindruck von der Vielfalt der Ahndungsmöglichkeiten vermittelt Tabelle 1.

² BGH NJW 1976, 1949 (1950). Voraussetzung war nach dem BGH, dass ein Lehrer oder Erzieher „zur Aufrechterhaltung der Schul- bzw. Anstaltszucht und zugleich im wohlverstandenen Erziehungsinteresse des Schülers bzw. Zöglings handelt, d.h. wenn er seinen noch im Kindesalter stehenden Schüler bzw. Zögling aus begründetem Anlaß zu Erziehungszwecken maßvoll züchtigt.“

³ Durch das Kindschaftsreformgesetz aus dem Jahr 1998, Ges v. 16.12.1997, BGBl I 2942 (KindRG) mWv 1.7.1998. Zuvor lautete § 1631 Abs. 2 BGB: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“

⁴ Freilich sind Bestand und Grenzen des elterlichen Züchtigungsrechts alles andere als unumstritten, vgl. etwa Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008, § 9 Rdnr. 60 ff., Fischer, Strafrecht, 57. Aufl. 2010, § 223 Rdnr. 17 ff.

Tabelle 1: Überblick über die Sexualstraftaten (§§ 174-184g StGB)

<p>Allgemein geltende Sexualdelikte, z.B.</p> <p>→ Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)</p>
<p>Zusätzlicher Schutz von 16- und 17-jährigen</p> <p>→ Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 I Nr. 2 u. 3 StGB)</p> <p>→ Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 II, III StGB)</p> <p>→ Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 I, II StGB)</p>
<p>Zusätzlicher Schutz von 14- und 15-jährigen</p> <p>→ Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 I Nr. 1 StGB)</p> <p>→ Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 I StGB)</p> <p>→ Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 III StGB)</p>
<p>Zusätzlicher Schutz bei Kindern (unter 14-jährigen)</p> <p>→ Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176 – 176b StGB)</p>

Die vorhandenen Strafvorschriften orientieren sich dabei teilweise an dem Alter der Opfer. Einige Normen schützen in besonderer Weise Kinder unter 14 Jahren, andere Jugendliche unter 16 Jahren, wieder andere Jugendliche unter 18 Jahren, die Mehrheit selbstverständlich alle Personen.

Eine größere Bedeutung in der derzeitigen Debatte hat der sexuelle Missbrauch von Kindern, § 176 StGB, erlangt. Danach wird derjenige, der sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Eine Strafe von einem Jahr bis zu immerhin 15 Jahren ist für einen besonders schweren Fall des sexuellen Missbrauchs (§ 176 Abs. 3 StGB) vorgesehen. Noch weitaus höhere Strafraumen gelten bei einem schweren sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB) sowie bei einem sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB).

Freilich ist für alle diese Delikte zunächst Voraussetzung, dass eine sogenannte sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit vorgelegen hat (vgl. § 184g StGB). Häufig ist das selbstverständlich, etwa dann, wenn ein Täter sein nacktes Opfer unsittlich berührt. Allerdings ist bei einigen der in der Presse geschilderten Vorfällen durchaus fraglich, ob die vom Gesetz geforderte sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit vorliegt. So ist genau zu prüfen, ob sich ein Erzieher überhaupt und wenn ja wie strafbar macht, der seinen Schützling z.B. „nur“ veranlasst sich auszuziehen und vor seinen Augen zu duschen.⁵

⁵ Vgl. etwa einige der am Bonner Aloisius-Kolleg gegen einen Pater gemachten Vorwürfe; dazu der „Zwischenbericht des Arbeitsstabes zur Aufarbeitung sexueller Übergriffe und Missbräuche am Aloisiuskolleg“ http://www.aloisiuskolleg-bonn.de/deutsch/07_aktuelles/zwischenbericht.pdf. Vgl. auch eine Entscheidung des OLG Jena NStZ-RR 1996, 294, wonach es nicht per se strafbar sei, wenn ein Erwachsener ein sechsjähriges Kind dazu bringt sich auszuziehen und vor ihm bloße Turnübungen zu machen.

III. Kriminologische Eckdaten

Betrachten wir nach diesem strafrechtlichen Überblick einige kriminologische Eckdaten (Tabelle 2). Allerdings lassen sich der Polizeilichen Kriminalstatistik 2008 nur sehr holzschnittartige Informationen zur Kindesmisshandlung und zum sexuellen Missbrauch entnehmen. So wurden zuletzt deutlich mehr Fälle des sexuellen Missbrauchs (12.052) als der Misshandlung von Kindern (3.426) erfasst. Die Aufklärungsraten liegen bei beiden Delikten jeweils hoch. Die Zahl von gut 3.500 tatverdächtigen Kindesmisshandlern sowie knapp 9.000 Missbrauchern lässt erkennen, dass die dieser Taten verdächtigen katholischen Geistlichen jedenfalls quantitativ nicht besonders ins Gewicht fallen, mag auch jeder Einzelfall für das Opfer gravierend sein. Täter des sexuellen Missbrauchs sind fast ausschließlich männlich, Misshandler zu einem nennenswerten Anteil auch weiblich. Von den Opfern sind misshandelte Kinder mehrheitlich Jungen, sexuell missbrauchte Kinder dagegen zu 75% Mädchen. Bei der Misshandlung waren Täter und Opfer zu 85% miteinander verwandt, beim sexuellen Missbrauch wiesen sie zu immerhin 35% keine Vorbeziehung auf.

Tabelle 2: Misshandlung von Kindern und sexueller Missbrauch im Jahre 2008 im Vergleich (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik)

	Misshandlung von Kindern	Sexueller Missbrauch
Erfasste Fälle	3.426	12.052
Aufklärungsrate	82%	98%
Ermittelte Tatverdächtige	3.659	8.927
davon männlich	57%	96%
Zahl der Opfer	4.102	15.098
davon männlich	57%	25%
Täter-Opfer-Beziehung	Verwandschaft: 85% Bekanntschaft: 10% Flüchtige Vorbez.: 2% Keine Vorbez.: 1% Sonstige: 2%	Verwandschaft: 19% Bekanntschaft: 30% flüchtige Vorbez.: 9% Keine Vorbez.: 35% Sonstige: 7%

Freilich beziehen sich diese Angaben aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 2008 nur auf die der Polizei bekannt gewordene Kriminalität, also das Hellfeld. Sowohl bei der Misshandlung von Kindern als auch beim sexuellen Missbrauch ist aber von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen.

So kam eine neuere im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführte kriminologische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass auch zuletzt immerhin rund 20% der in Deutschland lebenden Kinder und

Jugendliche mindestens einmal im Leben Formen von Misshandlungen durch ihre Eltern erfahren haben.⁶

Zur Frage der Verbreitung des sexuellen Missbrauchs liegt für Deutschland derzeit nur eine in der zweiten Hälfte der 90er Jahre veröffentlichte Studie vor. Danach wurden 2% der Männer Opfer eines sexuellen Missbrauchs, aber 6% der Frauen.⁷ Dies zeigt auch, dass entgegen der Polizeilichen Kriminalstatistik die Misshandlung von Kindern quantitativ häufiger als der sexuelle Missbrauch sein dürfte.⁸

Insgesamt ist zu betonen, dass die empirische Datenlage zum Umfang von Misshandlung und Missbrauch eher dürftig ist. Daher liegen auch keine spezifischen Angaben zu ihrer Häufigkeit in pädagogischen Einrichtungen vor.

IV. Derzeit diskutierte Reformvorschläge

Lassen Sie mich am Ende noch wenige Ausführungen zu den kriminalpolitischen Reformvorschlägen machen, über die derzeit diskutiert wird.

1. Erörtert wird, die Mindeststrafe für den sexuellen Missbrauch in § 176 Abs. 1 StGB von derzeit sechs Monaten auf ein Jahr anzuheben. Diese Forderung, die immer wieder gestellt wird, ist abzulehnen. Sie verkennt, dass es auf diesem Gebiet neben schweren häufig auch leichte Tathandlungen gibt, für die eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr überzogen wäre. Denken Sie etwa an eine Handlung, die, wie ein kurzes Berühren oberhalb der Kleidung, unter Umständen nur knapp die Grenze einer bloßen grob ungehörigen Zudringlichkeit überschreitet.

2. Diskutiert wird auch eine Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen. Diese Forderung halte ich ebenfalls nicht für sinnvoll. Bisher richtet sich die Verjährung nach der Höhe der Strafandrohung. Beim einfachen sexuellen Missbrauch beträgt sie derzeit zehn Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB), beginnend mit dem 18. Lebensjahr des Opfers (§ 78b Abs. 1 StGB). Sie reicht also immerhin bis das Opfer 28 Jahre alt ist. Was spricht nun gegen eine noch längere Verjährung? Zum einen dürfte es äußerst schwierig bis unmöglich sein, eine solche Tat noch nach mehr als zehn Jahren gerichtsfest nachzuweisen. Dies gilt umso mehr als ein sexueller Missbrauch in der Regel keine objektiven Spuren hinterlässt. Darüber hinaus könnte eine noch längere Verjährungsfrist unter Umständen gerade das verhindern, worauf es vielen Opfern vor allem ankommen dürfte: ein eindeutiges Schuldbekenntnis des Täters. Denn ein solches wird derjenige nicht abgeben, der auf unabsehbare Zeit seine Bestrafung

⁶ Der sogenannte Bussmann-Report, vgl. [http://www.bmj.de/media/archive/1375.pdf#search=\"bussmann\"](http://www.bmj.de/media/archive/1375.pdf#search=\), hat für das Jahr 2005 die Größe dieser gewaltbelasteten Gruppe nach Angaben von Eltern mit 12,5%, nach Angaben von Jugendlichen gar mit 21,3% ermittelt.

⁷ Wetzels, Gewalterfahrung in der Kindheit, 1997, S. 171.

⁸ Vgl. auch Wetzels a.a.O., S. 171.

befürchten muss. Und ohnehin gilt für bereits abgelaufene Verjährungsfristen: Sie dürfen aus rechtsstaatlichen Gründen nicht neu eröffnet werden.⁹

3. Handlungsbedarf sehe ich eher bei den zivilrechtlichen Verjährungsfristen für Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Hier erscheint die derzeit geltende Verjährungsfrist von drei Jahren (nach § 195 BGB) relativ kurz, auch wenn man berücksichtigt, dass sie bei einem Sexualdelikt erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs des Geschädigten beginnt (vgl. § 208 BGB). Doch sollte man angesichts der bereits geschilderten mit dem Zeitablauf größer werdenden Beweisschwierigkeiten auch dann keine überzogenen Erwartungen hegen, wenn sich der Gesetzgeber zu einer Verlängerung der Verjährungsfristen entschließen sollte. Dabei ändert die Verjährungsdiskussion nichts an der Tatsache, dass, wie die Familienministerin Kristina Schröder zu Recht hervorgehoben hat, Verantwortung nicht verjährt.

4. Angekündigt haben bereits einige Bundesländer, bei der Einstellung pädagogischen Personals künftig die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zu verlangen, das auch über ganz geringfügige Strafen wegen Sexualdelikten Auskunft gibt. Dies mag ausnahmsweise zu einer besseren Prävention beitragen. Wunderdinge sind aber von dieser Möglichkeit nicht zu erwarten.

5. Diskutiert wird zudem, § 138 StGB zu ändern, der die Strafbarkeit einer Nichtanzeige von geplanten Straftaten regelt. Bisher besteht eine solche Anzeigepflicht nicht bei Verdacht eines sexuellen Missbrauchs. Die Einführung einer solchen Vorschrift wurde bereits im Jahre 2003 ausführlich erörtert, damals aber mit wohlerwogenen Gründen abgelehnt.¹⁰ So könnte eine solche Anzeigepflicht Vertrauenspersonen eines Kindes, denen es sich unter dem Siegel der Verschwiegenheit offenbart, in schwere Loyalitätskonflikte bringen.

6. Im Ergebnis kann das Strafrecht also nur einen geringen Beitrag zu einer besseren Prävention vor diesen Straftaten leisten. Zielführend ist am ehesten, die Verantwortlichen, aber auch die Gesellschaft insgesamt dafür zu sensibilisieren, dass die Verhinderung von Misshandlung und sexuellem Missbrauch eine gemeinsame Aufgabe sein muss. Schließen möchte ich mit einer positiven Botschaft: Bei aller Betroffenheit über die ans Tageslicht gekommenen vorwiegend schon länger zurückliegenden Straftaten erscheint mir eines unzweifelhaft: Wir sind auf dem Weg der Ächtung aller Gewalt an Kindern in den letzten Jahren schon ein großes Stück vorangekommen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

⁹ Anderes gilt nach (allerdings streitiger) Auffassung bei einer Verlängerung einer noch nicht abgelaufenen Verjährungsfrist, vgl. LK/Schmid, vor § 78 Rdnr. 11.

¹⁰ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 1.7.2003, BT-Drs. 15/1311, S. 23.